

Erasmus-Lösungen für die Uni Salzburg und das Lehramtsstudium im besonderen

Erläuterung: der grundsätzliche Ausbau von Partnerhochschulen der Uni Salzburg ist nicht zu bemängeln und in unserer Einschätzung nicht ein Hindernis im Mobilitätsprogramm der Universität. Viel mehr sind Organisations-, Durchführungs- und Anerkennungsprobleme ein Hauptgrund, daher sind einige Empfehlungen hier aufgeschlüsselt, welche aus realen Problemfällen in der Vergangenheit entstammen. Best Practice Beispiele können hier eine viable und positive Durchführungspraxis aufzeigen, welche anbei zu finden sind. Einige davon können nur teils nur indirekt als „Kultur“ langfristig etabliert werden bzw. teilweise nur institutionell (z.B. über curriculare oder Satzungs-Änderungen) eingeführt werden. Hinderungsgründe sollten möglichst vermieden oder abgeschafft werden.

1. Klare Zuständigkeiten und/oder klare Derogation: Nicht nur, aber insbesondere im Lehramt muss es klare Anlaufstellen geben bei Interesse an einem Auslandssemester. Aktuell ist weiterhin die Prä-SoE-Situation Realität, dass Fachbereiche eigene Netzwerke/Partnerunis auch für das Lehramt betreuen. Manche Netzwerke hängen direkt am International Office, anstatt an Fachbereichen. Die Learning Agreements müssen insbesondere im Lehramt neu organisiert werden: verschiedene Beispielfälle haben nicht nur sehr lange Laufzeiten (über teils die Arbeitsgruppen, zwei Servicezentren, Curricularkommissionsvorsitzende) für die Festlegung des Learning Agreements gezeigt, sondern auch unklare Zuständigkeiten, in dem mehrere Personen auf dem Learning Agreement unterschreiben (z.B. 2 CuKo-Vorsitzende und eine Vertreterin der SoE). Hier ist unklar, wer letztverantwortlich für dieses Rechtsdokument ist, wer Anlaufstelle für eine Änderung des Learning Agreements vor Ort ist oder auf welche Teilbereiche des Learning Agreements sich welche Unterschrift bezieht. Eine solche Teilung der Verantwortung ist rechtlich nicht vorgesehen, sondern es ist eine Unterschrift des studienrechtlich-monokratischen Organs oder einer delegierten Person vorgesehen.
2. Maximalfristen bei organisatorischen Verwaltungswegen: Insbesondere die Bestätigung des Learning Agreements hat vom Zeitverlauf wiederholt Probleme gemacht oder wurde erst sehr knapp vor Antritt des Auslandssemesters bestätigt. Auch Anpassungen des Learning Agreements dauern teils sehr lang, und sind gleichzeitig aufgrund der Unmöglichkeit eines direkten Vor-Ort-Kontakts mit dem Koordinator (oder im schlimmsten Fall mehreren Koordinatoren) in einigen Fällen sehr frustrierend. Neben einer klaren Zuständigkeit sollte es hier Garantien für max. Fristen seitens der Uni geben, welche unter der rechtlichen Frist von Bescheiden gemäß Verwaltungsrecht (6 Monate) sind.
3. Keine handschriftlichen Änderungen des Learning Agreements und keine Sonderregelungen wie z.B. Nachkorrekturen/Vorlegen von Seminararbeiten als Bedingung für eine Anerkennung: bestimmte Fachbereiche verlangen immer wieder das Vorlegen von Seminararbeiten aus den Kursen im Ausland, von Anfertigen zusätzlicher Arbeiten als Bedingung für eine Anerkennung oder den Ausbau der Seitenanzahl von Arbeiten aus dem Ausland als Bedingung für eine Anerkennung. Das Learning Agreement sollte eine Gleichwertigkeit

bescheinigen und sieht eine solche Gleichwertigkeitsbescheinigung unter Auflagen nicht vor.

4. Ex-Ante Beschlüsse von Curricularkommissionen zu Einschränkungen in der Gleichwertigkeitsbescheinigungen: Es gibt Curricularkommissionen, die Ex-Ante Beschlüsse über die Gleichwertigkeitsbescheinigung getroffen haben. Beispiele hier sind Beschlüsse wie: - Anerkennung von max. Einem Seminar im Ausland - Mindestauslandsaufenthalt von 2 Semestern, um einen bestimmten Kurs anerkennen zu können - Anerkennungsverbot für bestimmte Kurse Solche Beschlüsse sollten jedenfalls für ungültig erklärt werden und auch vom VR Lehre als verantwortliches Organ auf formelrechtlicher Nicht-Zuständigkeit der Curricularkommission abgelehnt werden.

5. Ein Handbuch für Mobilitätskoordinatoren einführen, um auch entsprechende Hilfestellung, Zuständigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen schriftlich festzuhalten. Eine gute Einführung in die rechtlichen Hintergründe ist „Die Anerkennung von Prüfungen nach § 78 UG“ (Walter Berka / Christian Brünner / Werner Hauser). Studierende sollten hier auch auf die gemischte Möglichkeit einer Anerkennung nach § 78 (1) UG 2002 sowie § 78 (6) UG 2002, also der Anerkennung aufgrund eines Bescheids/Learning Agreements und aufgrund einer individuellen Anerkennung ohne Bescheid vorab.

6. Idealerweise universitätsweit sollte es eine transparente Datenbank oder Dokumente geben, welche die bisherige (!) Anerkennungspraxis (bisherige Anerkennungsfälle) sortiert nach LV, Anerkennung, Studium und Partneruniversität transparent macht. Dies ermöglicht es Studierenden vor einer persönlichen Erstinformation, Informationen über voraussichtliche Anerkennungsmöglichkeiten selbstständig einzuholen und verschiedene Unis aufgrund der bisherigen Anerkennungspraxis etwas einschätzen zu können (auch in dem Sinne, was ihnen selbst noch im Studium fehlt).

7. Es sollte klargestellt werden, dass Anerkennungen durch eine ausländische Prüfungsleistung auch dann möglich sind, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme am äquivalenten Kurs in Salzburg noch nicht möglich sind. Unserer Meinung nach ist ein Kurs unabhängig davon, ob eine Teilnahme in Salzburg aufgrund des lokalen Studienplans erlaubt wäre, bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Dies betrifft insbesondere Kurse in Fremdsprachen, in denen oftmals bestimmte Sprachkurse oder Sprachniveaus für eine Teilnahme an der Uni Salzburg als Voraussetzung definiert sind. Aufgrund einer Immersion im Ausland in diese Fremdsprache kann dennoch im Verlauf eines Semesters und aufgrund der Gleichwertigkeitsprüfung ein starker Kompetenzzugewinn angenommen werden in der Fremdsprache. Eine anderslautende Lösung schränkt insbesondere in Fremdsprachen die Learning Agreements bisher so ein, dass eine Anerkennungsgarantie von 30 ECTS nicht erreicht wird und sogar der ECTS Umfang für Förderungen teils in Gefahr läuft oder unterschritten wird. Dies könnte auch in der Satzung hinterlegt werden, um direkt alle Curricula zu umfassen. Eine Erweiterung wäre auch, dass Teile/Lehrveranstaltungen eines konsekutiven Studiums (z.B. eines Masterstudiums) bereits im Bachelor per Learning Agreement als Anerkennung garantiert werden - und eine Anerkennung als Prüfung auch bereits im Bachelor stattfindet, um die entsprechenden ECTS für Förderungen zu sichern. Dies ist u.U. im Zuge einer Erweiterung der

Vorzieh-Regelung der Satzung möglich.

8. Mobilitätsfenster in Studienplänen: Die Empfehlungen im Handbuch für Curricularkommissionsvorsitzende über Festlegung von Auslandsfenstern, bzw. Anerkennungsempfehlungen und Sonderbestimmungen für vereinfachte Anerkennung von gesondert markierten Kursen im Ausland, sollten nun entschiedener implementiert werden.

9. Insgesamt muss an allen Fachbereichen eine Kultur etabliert werden, die auch Lehre und Prüfungen an anderen Hochschulen ex-Ante als wertvoll, qualitativ und bereichernd für Studierende und auch die Wissenschaftskultur an der Uni Salzburg zu sehen. Den Attitüden, die zum Teil auch den Studierenden direkt, bzw. indirekt über die Learning Agreements und die Anerkennungsbereitschaft, kommuniziert wird, die im Ausland absolvierte Kurse oder Leistungen an anderen Unis generell seien qualitativ schlechter, muss mittelfristig entgegengewirkt werden.

10. Insbesondere Abbrüche eines Auslandsaufenthalts nach Einreichen aller Unterlagen (Learning Agreement, Erasmus+-Formular) oder nach Antritt des Auslandssemesters sollten statistisch erfasst und durch eine gesonderte Nachbefragung im Detail erhoben werden. Auslandsaufenthalte, die eine reale Anerkennung von Prüfungsleistungen von weniger als 20 ECTS an der Uni Salzburg nach sich ziehen, sollten ebenfalls im Detail evaluiert werden, wodurch hier letztlich im Sinne der ECTS Berechnung ein Verlust von Studienzeiten entstanden ist.